



# Beitrags- ordnung

Stand 28.03.2018



- §1 **Beitagszahlung**
- §2 **Beitragsarten & Beitragshöhe**
- §3 **Aufnahmegebühren**
- §4 **Zahlungsverzug**
- §5 **Vereinsausschluss**
- §6 **Änderungen persönlicher Daten**
- §7 **Umlagen / SachleistungenWahlen**
- §8 **Änderungen der Beitragsordnung**

## Präambel

Die in der Geschäftsordnung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

# TSV FARGE-REKUM von 1890 e.V.



Die Mitgliederversammlung der TSV Farge-Rekum von 1890 e.V.  
hat am 28.03.2017 folgende Beitragsordnung beschlossen:

## §1 Beitragszahlung

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise / halbjährlich / jährlich im Voraus erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Mitgliedsbeiträge die durch dritte übernommen werden, entbinden das Mitglied nicht von seinen Vertragspflichten.

## §2 Beitragsarten & Beitragshöhe

		¼ jährlich	½ jährlich	Jährlich	Bemerkung
Erwachsene	ab 18 Jahre	45,00 €	90,00 €	180,00 €	
Jugendliche	ab 14 Jahre	33,00 €	66,00 €	132,00 €	
Kinder	bis 14 Jahre	30,00 €	60,00 €	120,00 €	
Sonderbeitrag		36,00 €	72,00 €	144,00 €	Schüler, Studenten, Auszubildende *
Paarbeitrag	Partner	69,00 €	138,00 €	276,00 €	Lebensgemeinschaften ohne Kinder
Familienbeitrag	Familien	81,00 €	162,00 €	324,00 €	
passiv Mitglied	inaktiv	15,00 €	30,00 €	60,00 €	

Über Härtefallanträge & Ausnahmeregelungen der Beitragshöhe entscheidet der Vereinsrat

\*Schüler, Studenten und Auszubildende müssen im Vorfeld einen schriftlichen Nachweis erbringen. Rückwirkende Ermäßigungen aufgrund zu spät eingereicherter Nachweise erfolgen nicht.



## §3 Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 15,00 €, die nach Aufnahme in den Verein fällig und im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Für eine Familienmitgliedschaft bei gleichzeitiger Anmeldung, wird einmalig eine Aufnahmegebühr erhoben, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder. Wird ein Familienmitglied zu einem anderen Zeitpunkt nachträglich angemeldet, wird eine erneute Anmeldegebühr fällig.

## §4 Fälligkeit

Die Beiträge werden jeweils zum letzten Werktag des vorangegangenen Quartals/ Halbjahres/ Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA – Lastschriftmandat.

*Beispiel: Der 31.12.2017 fällt auf einen Sonntag, so wird der Beitrag am letzten Werktag des Jahres (hier der 29.12.2017) im Voraus eingezogen. (Für Quartalszahler vom 01.01.- 31.03.2018 / Halbjahreszahler vom 01.01. – 30.06.2018 / Jahreszahler 01.01.- 31.12.2018 )*

Mitglieder die kein SEPA – Lastschriftmandat erteilen, erhalten eine Rechnung über die fälligen Beiträge. Für jede Rechnung wird ein Verwaltungs- mehraufwand in Höhe von 1,50 € berechnet.

## §4 Zahlungsverzug

Zwei Wochen nach Rechnungsausstellung tritt ein Zahlungsverzug ein.

Beim SEPA – Lastschriftverfahren tritt nach der Rückgabe der Lastschrift der Zahlungsverzug ein.

Daraufhin erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von fünf Werktagen.

Nach der Zahlungserinnerung erfolgen maximal zwei weitere

Mahnschreiben mit jeweils einer Zahlungsfrist von fünf Werktagen

Jedes Anschreiben wird mit einem Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 1,50 € berechnet, zzgl. evtl. Bankgebühren für Rücklastschriften.

## §5 Vereinsausschluss

Erfolgt nach dem zweiten Mahnschreiben keine Zahlung und ist das Mitglied mit seiner Zahlung den vierten Monat im Rückstand kann er vom Verein ausgeschlossen werden.

Bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten, muss der Ausschluss erfolgen.



Vereinsausschlüsse werden im Vereinsrat thematisiert und protokolliert. Trotz Ausschluss bleibt die Forderung weiterhin bestehen. Der Vorstand entscheidet ob diese Forderung ggf. an ein Inkasso weitergeleitet wird oder/und die Forderung gerichtlich geltend gemacht wird.

*Eine Neuaufnahme in den Verein ist erst nach vollständiger Zahlung wieder möglich.*

## §6 Änderungen persönlicher Daten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend eine Adressänderung oder die Änderung der Bankverbindung mitzuteilen.

Die Gebühren zur Ermittlung dieser Daten werden unmittelbar zzgl. eines Verwaltungsaufwandes in Höhe von 5,00 € an das Mitglied weiter berechnet.

## §7 Umlagen / Sachleistungen

Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Generalversammlung beschlossen werden.

## §8 Änderungen der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann nur durch die Generalversammlung per Beschluss geändert werden.

Beschlossen durch die Generalversammlung am 28.03.2018